

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Achtzehnter Band.

----->#<-----

Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung.

1893.

Zwei Excurse zu den falschen Capitularien des Benedictus Levita.

Von Fr. Maassen.

I.

Die allgemeine Tendenz und die drei ersten Capitel.

Der grosse Falsarius auf dem Gebiete der Rechtsquellen, der mit seiner Einführung unter dem bescheidenen Namen des Leviten oder Diaconen Benedict sicher alles Andre eher beabsichtigte, als die Ermittlung seiner interessanten Person zu erleichtern¹, hat in der Vorrede zu seinem Werke dasselbe als eine Sammlung von Capitularien Pippin's, Karl's des Grossen und Ludwig's des Frommen angekündigt. Diejenigen Capitel, welche der Compiler davon ausgenommen wissen wollte, sind in der Vorrede besonders angegeben. Unter diesen befinden sich auch die drei ersten Capitel der Sammlung (L. I, c. 1—3)². Alle hier nicht erwähnten Capitel aber, so versichert Benedict, sind Capitularien der genannten Könige.

Diese Angabe ist bekanntlich falsch. Nur zum kleinsten Theil besteht die Compilation aus echten Capitularien³; die grosse Mehrzahl der Capitel ist aus andern, insbesondere aus kirchlichen Rechtsquellen geschöpft; viele derselben sind nur mit mehr oder minder grossen Abweichungen vom Wortlaut und Sinne des Originals aufgenommen, eine verhältnissmässig geringe Anzahl ist lediglich als Product der freien

1) Wie man glauben kann, der Betrüger sei wirklich ein Diacon der Mainzer Kirche gewesen, ist mir unverständlich. Weil er sich so nennt, ist er es eben nicht. 2) Es werden ferner noch ausgenommen: L. I, c. 2—53, welche dem Pentateuch entlehnt sind, und L. III, c. 1—122, deren Quelle mit Ausnahme von 7—8 Capiteln die Dionysio-Hadriana ist. Freilich sollen auch diese Capitel nach der Vorbemerkung zu L. III. auf Befehl Karl's excerpirt und von Ludwig mit Zusätzen versehen sein. Wenn ausserdem noch erwähnt wird, dass das dritte Buch auch *alia regulae monasticae congruentia . . . capitula* enthalte, so ist das nicht genau. Nicht hier, sondern in der Additio I. finden sich die 'capitula monachorum' der Aachener Regel. 3) Es beruht auf einem Irrthum, wenn Savigny, Gesch. d. röm. Rechts i. M. II, 101, annimmt: die Capitularien nähmen den grössten Theil des Werkes ein.

Erfindung Benedict's zu betrachten. Da aber die Provenienz der einzelnen Capitel verschwiegen wird, so erscheinen sie sämtlich nach Massgabe der in der Vorrede gemachten Ankündigung als Capitularien Pippin's, Karl's und Ludwig's.

Der Zweck dieses grossartigen Betruges ergibt sich mit einer jeden Zweifel ausschliessenden Gewissheit aus dem Inhalt dieser falschen Capitularien. Der Falsarius wollte die Chancen des Reformprogrammes einer grossen kirchlichen Partei im Reiche, zu der er natürlich selbst gehörte, dadurch erheblich steigern, dass er die Welt glauben machte, die einzelnen Postulate dieses Programmes seien von der weltlichen Gewalt bereits zu Gesetzen erhoben. Daher sind es folgende Punkte, welche in den Capitularien Benedict's mit besondrer Vorliebe behandelt werden: Vorrang der kirchlichen vor der weltlichen Gesetzgebung; ausschliessliche Competenz des apostolischen Stuhles für die *causae maiores*, insbesondere für die *iudicia episcoporum*; das Erfordernis der päpstlichen Autorisation für die Berufung aller Synoden und der Bestätigung ihrer Beschlüsse durch den Papst; die Nothwendigkeit der Restitution abgesetzter oder vertriebener und ihrer Güter beraubter Bischöfe vor Erhebung einer Anklage wider sie; die Ausschliessung der weltlichen Gerichtsbarkeit über Cleriker, insbesondere bei wider sie erhobenen Accusationen; die concurrierende Gerichtsbarkeit der Bischöfe auch in Rechtsstreitigkeiten unter Laien; die Begründung und Befestigung der Primatenwürde; die Abolition des Institutes der Chorbischöfe.

So grob die Täuschung war: sie gelang. Von dem frühesten überhaupt nachweisbaren Citat¹ angefangen werden die Capitel der drei Bücher des Fälschers Benedict als denen der vier Bücher des würdigen Abtes von Fontanelle Ansegisus ebenbürtig behandelt und als Capitularien der fränkischen Könige qualificiert: in Concilsacten, in weltlichen Gesetzen, bei Schriftstellern, in Rechtssammlungen. Sieben Jahrhunderte hindurch und länger hat sich kein Zweifel vernehmen lassen. Der Erste, der es aussprach, dass ein grosser Theil des Inhaltes der drei Bücher Benedict's den Namen von Capitularien nicht verdiene, war Peter Pithou in der Vorrede zu seiner Ausgabe der Capitularien (Paris 1588). Blondel in seinem *Pseudo-Isidorus* und Conring in seinem *Buche De*

1) In Karoli II. conv. Caris. a. 857 (LL. I, 453 sq.) wird eine kleine Sammlung, bestehend aus sechs Capiteln des Ansegisus und aus Ben. L. I, c. 341 und L. II, c. 383 (nicht, wie meistens angegeben wird, c. 97; denn die drei letzten, im c. 383 vorhandenen, Worte des Citats fehlen in c. 97), so inscribiert: 'Secuntur capitula domni Karoli et domni Hludovici imperatorum'.

origine iuris Germanici (§ 15) sind Pithou gefolgt. Aus ganz verschiedenen Gründen haben dann Baluze in den Prolegomena zur Ausgabe der Capitularien (§ 45) und Savigny (a. S. 294, Note 3 a. O.) versucht, der Erstere die Echtheit zu retten, der Zweite den Benedictus Levita wenigstens von der Beschuldigung absichtlicher Täuschung zu entlasten. Eine directe Widerlegung mit den durchschlagenden Gründen haben diese merkwürdigen Irrthümer zweier so bedeutender Gelehrten niemals erfahren. Trotzdem sind dieselben ohne dauernden Einfluss geblieben.

Um die Erforschung der Quellen Benedict's hat sich dann Knust (LL. II, 19 sq.) unleugbare Verdienste erworben. Ein verhängnisvoller, den Werth seiner Arbeit wesentlich beeinträchtigender Irrthum war, dass Knust die Priorität der pseudoisidorischen Decretalen annahm und demgemäss eine grosse Anzahl von Capiteln auf sie als auf ihre Quelle zurückführte. Dass das Verhältniss vielmehr das umgekehrte ist, hat Hinschius bis zur Evidenz einer wissenschaftlich feststehenden Thatsache erwiesen¹. Aber auch in anderen Beziehungen bleibt nach diesem ersten Versuche, die Capitel Benedict's in umfassender Weise auf ihre Quellen zurückzuführen, im Einzelnen noch Manches zu berichtigen und zu ergänzen; insbesondere wird nicht mehr bloss auf den Ursprung der einzelnen Capitel, sondern auch auf die von dem Impostor unmittelbar benutzten Subsidiën die Aufmerksamkeit sich richten müssen. Eine abschliessende Lösung der Aufgabe kann mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Schwierigkeiten der Arbeit wohl nur von der successiven, sich gegenseitig ergänzenden Thätigkeit Mehrerer erwartet werden.

Vorliegend nun handelt es sich nicht um einen Beitrag zur Eruirung der Quellen Benedict's, sondern um drei im Text unverändert gelassene Capitel, die in der Sammlung ganz ausnahmsweise mit der richtigen Inscription versehen sind und deren Herkunft daher nicht zweifelhaft ist.

Was hat den Impostor zur Aufnahme der ersten drei Capitel bewogen? Die Beantwortung dieser Frage bietet einen Beitrag zur Beurtheilung der ausserordentlichen Umsicht und Ueberlegung, mit der bei der Fälschung zu Werke gegangen ist.

Diese Capitel sind: 1. das Schreiben des Papstes Zacharias an alle Geistlichen, Herzoge, Grafen u. s. w. in Gallien und den Provinzen der Franken *Referente nobis* (Jaffé-Watt. 2275); 2. und 3. die beiden von Karlmann gehaltenen Reichssynoden,

1) Es vermindert den Werth der Beweisführung nicht, dass sich noch eine Anzahl von Belegen beibringen liesse, die Hinschius nicht angeführt hat.

je v. J. 742 (Boretius, Capitularia I, 24) und v. J. 743 oder etwas später (ibid. p. 26).

Der Zweck der Aufnahme des Papstschreibens wird erst deutlich durch das, was in der Vorrede über die Aufnahme der Synoden Karlmann's gesagt ist. Bemerket sei nur, dass es dem Impostor wesentlich auf einen Passus des Schreibens ankam, während der ganze übrige Inhalt für ihn keine Bedeutung hatte. Es sei, so heisst es in dem Schreiben, eine Reichssynode — welche, ist hier gleichgültig — von Pippin und Karlmann gemäss der Aufforderung des Papstes und im Beisein seines Legaten Bonifacius gehalten worden (*iuxta nostram commonitionem mediantibus filiis nostris Pippino et Karlomanno principibus vestris, peragente etiam vice nostra metropolitano Bonifacio*).

Weshalb aber die beiden Synoden Karlmann's gebracht werden, darüber giebt die Vorrede die erwünschte Aufklärung. Diese beiden synodalen Convente, heisst es hier, welche der Legat der h. römischen Kirche, Bonifacius, als Stellvertreter des Papstes Zacharias, zugleich mit dem Frankenfürsten Karlmann canonisch gehalten habe, seien zu dem Zwecke in die Sammlung aufgenommen worden, *ut agnoscant omnes haec praedictorum principum* (i. e. Pippini, Karoli, Hludovici) *capitula maxime apostolica auctoritate fore firmata*. Deutlicher konnte der Levite Benedict sich nicht erklären. Nicht um ihres Inhalts willen bringt er diese Synoden Karlmanns, sondern um damit auf inductivem Wege den Beweis zu liefern, dass die Capitularien der Frankenfürsten ihrer grossen Mehrzahl nach durch die apostolische Autorität ihre Bestätigung erhalten hätten. Aus welchem Grunde aber unser Levite diesen Beweis für nöthig hielt, ist unschwer zu erkennen.

Ich habe oben gezeigt, dass Benedict dem Reformprogramm seiner Partei dadurch zum Siege zu verhelfen suchte, dass er die einzelnen Punkte desselben als durch die fränkischen Könige mit Gesetzeskraft versehen erscheinen liess. Das war der nächste Zweck seines Betruges. Damit war aber zugleich eine unleugbare Gefahr verknüpft. Wenn die Capitel seiner Sammlung das waren, für was der Falsarius sie ausgab, dann hatten die Könige ihrer gesetzgebenden Gewalt eine Anzahl von Gegenständen unterworfen, für welche am allerwenigsten die eigne Partei des Urhebers der Fälschung ihnen die Competenz einzuräumen gewillt war.

Darum galt es ein Correctiv zu finden.

Es kam darauf an, die Ueberzeugung hervorzurufen, dass die Capitularien Gesetze seien, welche durch den Papst ihre Bestätigung erhalten hätten. Das ist das Motiv für die Aufnahme der drei ersten Capitel in die Sammlung gewesen.

Aber dem vorsichtigen Impostor genügte es nicht, bloss

im Wege der Analogie den Beweis zu führen; er kommt im letzten Capitel seines Werkes (L. III, c. 478) noch einmal auf dieses Thema zurück und liefert hier den Beweis durch Bezugnahme auf die Acten der Convente selbst.

De capitulis apostolica auctoritate roboratis.

Maxime trium ultimorum capitula istorum librorum apostolica sunt cuncta auctoritate roborata, quia his condendis maxime apostolica interfuit legatio. Nam eorum nomina hic non inseruimus vitantes legentium atque scribentium fastidia. Si quis autem plenius ea nosse voluerit, istorum legat autentica, quibus illa inserta reperiet.

Was durch die drei ersten Capitel immerhin nur indirect erwiesen war: *haec praedictorum principum capitula maxime apostolica auctoritate fore firmata*, das wird hier durch die Berufung auf die Originalacten selbst belegt. Freilich bringt der eifrige Sammler aus wohlwollender Rücksicht für den gewöhnlichen Leser und Abschreiber diese Acten nicht vollständig. Aber für jeden, der sich dafür interessiert, sind sie leicht zu finden. Er braucht sich nur an die Adresse Benedict's zu wenden.

So war also der doppelte Zweck erreicht: die Forderungen der kirchlichen Reformpartei erschienen durch eine Menge unterschobener Capitularien als sanctioniert, und doch war der Gesetzgebungsgewalt der Kirche nicht das Mindeste vergeben.

Und so konnte der biedere Levite Benedict mit Beruhigung seiner Sammlung in der Vorrede das Zeugnis ausstellen, dass die in ihr enthaltenen Capitel von Allen mit grossem Nutzen würden studiert werden, weil sie mit der doppelten Autorität kirchlicher und weltlicher Gesetze ausgestattet seien (*quoniam valde sunt utilia haec capitula et scire volentibus oppido profutura, quae pro lege tam ecclesiastica quam et seculari iure firmissimo sunt tenenda*).

II.

Die drei Vorreden.

In einer in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Bd. V (1865), S. 1 f. unter dem Titel 'Pseudo-Isidor' erschienenen Abhandlung hat Paul Roth die Ansicht ausgesprochen, dass die drei der Sammlung Benedict's voraufgehenden Stücke wahrscheinlich ein späterer Zusatz seien (a. a. O. S. 17 f.). Diese Stücke sind:

1. eine metrische Vorrede in sieben Distichen, in welcher

u. a. gesagt ist, dass der Urheber der Compilation der Levite Benedict sei;

2. die eigentliche *Praefatio*, welche in ungebundener Rede Rechenschaft giebt über den Inhalt und Plan des Werkes;

3. ein Gedicht, welches in achtunddreissig Distichen eine Verherrlichung des Hauses der Karolinger bis auf die drei Söhne Ludwig's des Frommen herab und die Widmung des Werkes an diese enthält.

Die von Roth angeführten Gründe sind aber keineswegs überzeugend.

Erstens. Für das von Hinkmar verfasste Schreiben der Synode von Quierzy v. J. 858 (Sirmond, *Concilia Galliae* III, 117) sei, meint Roth, ein Exemplar der falschen Capitularien benutzt worden, in dem die *Praefatio* fehlte. In dem c. 7 dieses Schreibens wird nämlich die unter Karlmann i. J. 743 oder etwas später abgehaltene Synode von Lestines nach Ben. L. I, c. 3 citiert. Dabei kommen folgende irrige Angaben vor: es wird einmal die Synode Pippin statt Karlmann zugeschrieben und es wird zweitens gesagt, dass auf ihr ausser Bonifacius noch ein anderer päpstlicher Legat mit Namen Georgius zugegen gewesen sei. Dass das erste Versehen nicht vermieden wurde, daran trägt lediglich die Flüchtigkeit Hincmar's die Schuld. Es geht nämlich bei Ben. a. a. O. der Synode von Lestines das Concil Karlmann's v. J. 742 vorher, welches so inscribiert ist: *Synodus cum actibus suis iussione apostolica a sancto Bonifacio et Francorum episcopis sub Karlomanno duce habita* etc. Die unmittelbar auf dieses Capitel folgende Synode von Lestines hat die Ueberschrift: *Item altera synodus a supra dictis episcopis ac principe apostolica auctoritate . . . habita*. Es wird also hier mit einer jedes Missverständniss ausschliessenden Deutlichkeit Karlmann als derjenige bezeichnet, von dem die Synode gehalten sei. Daher bedurfte es nur einer gewöhnlichen Aufmerksamkeit von Hincmar's Seite, um die irrige Annahme, dass die Synode von Pippin gehalten sei, zu vermeiden. Dass aber Hincmar die ebenfalls irrige Ansicht hegen konnte: es habe ein römischer Legat Georgius der Synode von Lestines beigewohnt, das erklärt sich so: Nach der Synode von Lestines folgen bei Benedict in c. 4 u. 5 zunächst zwei Capitel aus der Sammlung des Ansegisus und dann in c. 6—21 eine ganze Reihe von Capiteln aus dem Capitulare von Compiègne v. J. 757 (Boretius, *Capitularia* I, 37). Gleich in dem ersten dieser Capitel heisst es am Schluss: *Georgius episcopus Romanus et Iohannes sacellarius sic senserunt*, und am Schluss der nächstfolgenden Capitel: *Georgius sensit*. Diese Capitel Benedict's führen aber von c. 4 angefangen nach der wohlberechneten Methode des Impostor keine

Inscriptionen. Es konnte daher leicht geschehen, dass Hincmar sie als noch zu der unmittelbar vorhergehenden, rite inscribierten Synode von Lestines gehörig ansah.

Hätte aber Hincmar, meint Roth, die Vorrede gehabt, so würden diese Versehen nicht möglich gewesen sein, da in der Vorrede sowohl dem Karlmann beide Synoden richtig zugeschrieben werden, als auch Bonifacius allein als päpstlicher Legat genannt ist. Roth setzt daher voraus, dass Hincmar die Vorrede Benedict's ihrem ganzen Inhalt nach im Kopf gehabt haben müsse, wenn sie in dem für das Citat benutzten Exemplare der Compilation sich befand. Bei aller guten Meinung von Hincmar's Gedächtnis scheint mir die Annahme, dass es in solchem Maasse prompt functioniert habe, denn doch zu weit zu gehen. Offenbar sind wir berechtigt anzunehmen, dass, wenn Hincmar sogar die Inscription des von ihm citierten Capitels übersehen oder vergessen konnte, er viel eher noch bei seinem Citat an eine in der Vorrede beiläufig gemachte Angabe über die Herkunft des Capitels sich nicht erinnern mochte. Es ist Roth entgangen, dass, wenn überhaupt ein vorausgesetzter Grad der Aufmerksamkeit eines Schriftstellers als ein sicherer Factor bei derartigen Beweisführungen in Betracht kommen könnte, wir in unserem Falle doch zunächst genöthigt sein würden, das Fehlen der Inscription des citierten Stückes in dem von Hincmar benutzten Exemplare anzunehmen. Dann erst würde die Frage aufgeworfen werden können, ob auch der Schluss auf das Fehlen der Vorrede zulässig sei.

Noch schwächer ist das auf Hincmar's zweiten Irrthum gegründete Argument für das Fehlen der Vorrede. Denn selbst wenn Hincmar wusste und sich daran erinnerte, dass in der Vorrede Bonifacius als Stellvertreter des Papstes Zacharias genannt sei, so stand ja dieses Zeugnis keineswegs in Widerspruch mit der durch eine andere Quelle begründeten Annahme, dass noch ein zweiter Legat der Synode von Lestines beigewohnt habe¹.

Zweitens. Es sei auffallend, meint Roth, dass im neunten Jahrhundert bei Citaten aus Benedict sein Name nicht genannt werde, während der des Ansegisus öfter vorkomme. Roth führt aber nur einen Fall der letzteren Art an. An welche anderen Fälle er noch gedacht haben kann, weiss ich nicht. Roth will aus diesem Umstande folgern, dass die metrische Vorrede von sieben Distichen, in welcher

1) Uebrigens irrt Roth, wenn er a. a. O. die Benutzung Benedict's in dem Schreiben der Synode von Quierzy v. J. 858 für die erste hält, die sich überhaupt nachweisen lässt. S. o. S. 295, Note 1.

der Name Benedict's vorkommt, im neunten Jahrhundert noch nicht mit der Sammlung verbunden gewesen sei.

Ist es nun in der That auffallend, dass der bis auf den Namen gänzlich unbekannte Urheber einer Sammlung von für echt gehaltenen Capitularien bei Citaten aus dieser nicht genannt wird? Wenn dem so wäre, dann würde es noch um vieles merkwürdiger sein, dass der Name des bekannten Abtes von Fontanelle Ansegisus bei den vielen Citaten aus seiner Sammlung — sie sind häufiger als die aus Benedict — nicht genannt wird. Eine oder selbst einige ganz vereinzelte Ausnahmen würden nicht ins Gewicht fallen. Ganz anders verhielte sich die Sache, wenn wirklich nur die Citate aus dem neunten Jahrhundert den Namen Benedict's verschwiegen, während er später genannt würde. Dann läge allerdings die Annahme nahe, dass der Name erst später bekannt geworden sei. Die Zeitgrenze würden mit Rücksicht auf unsere ältesten Handschriften, welche sämmtlich die Vorreden enthalten, das Ende des neunten und der Anfang des zehnten Jahrhunderts bilden. Nun hat aber Roth kein einziges späteres Citat nachgewiesen, welches den Benedictus Levita mit Namen nennt. Mir ist ein solches nicht bekannt, obgleich doch die Citate in den Concilien aus dem Ende des neunten und dem Anfange des zehnten Jahrhunderts, ferner die Capitel aus Benedict in den Canonsammlungen vom Anfange des zehnten Jahrhunderts bis auf Gratian's Decret herab keineswegs selten sind.

Drittens. Da in dem letzten Capitel des Werkes (L. III, c. 478) auf die Vorrede zurückverwiesen wird (*ut . . . in prooemio praelibatum est*), so würde schon damit die Meinung Roth's unvereinbar sein, wenn man nicht annehmen wollte, dass die Sammlung nicht sofort in ihrem ganzen Umfange, sondern in Zwischenräumen, partienweise, erschienen sei. Dies scheint denn auch die Ansicht Roth's zu sein (a. a. O. S. 18). Aus den Handschriften ergebe sich, sagt Roth, dass die Sammlung in ganz verschiedenen Formen verbreitet gewesen sei. In der Vorrede ist aber von den drei Büchern als von etwas Vorhandenem die Rede. Natürlich kann sie daher nicht vor der gänzlichen Vollendung der Sammlung erschienen sein.

Ich bin der entgegengesetzten Ansicht. Ich finde in dem Stande der Sache, wie ihn die handschriftliche Ueberlieferung darbietet, auch nicht den mindesten Grund, der uns berechtigte, daran zu zweifeln, dass die Sammlung sofort in ihrem in der Vorrede angegebenen Umfange von drei Büchern veröffentlicht sei. Sechs der theils von Baluze, theils von Pertz, theils von beiden benutzten Handschriften enthalten die drei Bücher Benedict's im Anschluss an die vier Bücher des Ansegisus vollständig. Diese Handschriften sind: die Pariser 4643.

4635. 4636, eine von Baluze benutzte Handschrift von Beauvais und ein ebenfalls von Baluze erwähnter cod. Vat. Pal., endlich der von Pertz benutzte cod. Gothanus. Dagegen kann nicht ins Gewicht fallen, dass die Pariser Handschrift 4637 ausser dem vollständigen ersten die zwei letzten Bücher nur in abgekürzter Form bringt. Und wenn die Handschrift von St. Gallen 727 und die von Baluze benutzte Handschrift von Mont-St.-Michel nach dem vollständigen ersten Buche nur noch das zweite unvollständig bringen und die beiden Handschriften Baluze's, der cod. Camberon. und der cod. Rivipull., das erste Buch allein enthalten, so ist das um so weniger für die Ansicht Roth's beweisend, als diese Handschriften auch die Vorreden enthalten, welche auf die vollständige Sammlung von drei Büchern berechnet sind. Dieselben Handschriften mit Ausnahme des cod. Sangall. haben auch die den drei Vorreden vorhergehende Notiz: *De conglutinatione istorum et communicatione septem librorum, capitulorum videlicet dominicorum, qualiterque, quibus et a quibus collecti, ordinati atque conscripti esse monstrantur, sequens indicat lectio* etc. Das Vorhandensein der Vorrede sowohl wie dieser Notiz beweist, dass den angeführten Handschriften Exemplare der vollständigen Sammlung, mittelbar oder unmittelbar, zu Grunde lagen.

Der von Roth angeregte Zweifel, dass die Sammlung sofort in demselben Umfange und derselben Gestalt, in denen sie in den drei Büchern der Ausgaben vorliegt, erschienen sei, hat daher keinen Grund. Ist aber dem so, dann sind wir nicht bloss nicht gezwungen, mit Rücksicht auf den Inhalt der Vorrede anzunehmen, dass dieselbe erst später hinzugefügt sei, wir sind nun durch die Thatsache der Erwähnung des 'Prooemium' im Schlusscapitel vielmehr umgekehrt genöthigt, das gleichzeitige Erscheinen der Vorrede mit dem Werke selbst für gewiss zu halten.